

GESELLSCHAFTERDARLEHEN AN KAPITALGESELLSCHAFTEN

MERKBLATT NR. 1774 | 07 | 2020

INHALT

1. Vorbemerkung

2. Darlehen und Kapitalgesellschaften

2.1 Definition des Darlehens, Bedingungen

- 2.1.1 Abgrenzung zur Einlage
- 2.1.2 Verzinsung, Sicherheiten

2.2 Getrennte Behandlung von Beteiligung und Darlehen

2.3 Steuerfolgen abhängig von der Beteiligungsquote

- 2.3.1 Beteiligung $\geq 10\%$
- 2.3.2 Beteiligung $\geq 25\%$
- 2.3.3 Beteiligung $> 25\%$

2.4 Zugehörigkeit des Darlehens zum Betriebs- oder Privatvermögen

- 2.4.1 Steuerfolgen bei Zugehörigkeit zum Betriebsvermögen
- 2.4.2 Steuerfolgen bei Zugehörigkeit zum Privatvermögen
- 2.4.3 Steuerfolgen beim endgültigen Ausfall einer Darlehensforderung

3. Vergütung für das Darlehen und Steuerfolgen

3.1 Bemessung der Vergütung

- 3.1.1 Verzinsliche/unverzinsliche Darlehen
- 3.1.2 Fremdvergleichsgrundsatz

3.2 Zinsabzug bei der Kapitalgesellschaft

- 3.2.1 Steuerfolgen bei angemessener Verzinsung
- 3.2.2 Steuerfolgen bei überhöhten Zinsen
- 3.2.3 Steuerfolgen bei Unverzinslichkeit
- 3.2.4 Begrenzung des Betriebsausgabenabzugs durch die Zinsschranke gem. § 4 h EStG
- 3.2.5 Vorlagebeschluss des BFH am BVerfG zur Zinsschranke gem. § 4h EStG

3.3 Besteuerung der Zinserträge beim Gesellschafter

- 3.3.1 Besteuerung der Zinseinnahmen
- 3.3.2 Besteuerung des überhöhten Teils der Zinsen (vGA)
- 3.3.3 Auswirkungen der Unverzinslichkeit

3.4 Kürzung des Zinsabzugs bei der Gewerbesteuer

- 3.4.1 Kürzung für angemessene Zinsen

3.4.2 Kürzungsregelung bei überhöhten Zinsen

3.4.3 Kürzungsregelung bei unverzinslichen Darlehen

3.4.4 Abgrenzung Zinsentgelte von sonstigen Kosten

4. Gesellschafterdarlehen in der Krise

4.1 Rangrücktritt

- 4.1.1 Steuerfolgen bei der Kapitalgesellschaft
- 4.1.2 Steuerfolgen bei dem Gesellschafter

4.2 Darlehensverzicht

- 4.2.1 Steuerfolgen bei der Kapitalgesellschaft
- 4.2.2 Steuerfolgen bei dem Gesellschafter

5. Fazit

1. VORBEMERKUNG

Die Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft können grundsätzlich frei entscheiden, ob sie eine Kapitalgesellschaft, an der sie beteiligt sind, mit Eigen- oder Fremdkapital finanzieren wollen. Beim Eigenkapital kommt neben dem Grund-/Stammkapital auch die Einzahlung in die Kapitalrücklage (§ 272 Abs. 2 HGB) in Betracht. Die Hingabe von Darlehen ermöglicht es, flexibel zu entscheiden, wann und für welchen Zeitraum eine Kapitalgesellschaft Finanzmittel benötigt, um insb. für beabsichtigte Investitionen oder bei Liquiditätsgapen kurzfristig Mittel zur Verfügung zu stellen. Die zeit- und kostenaufwendige formelle Kapitalerhöhung wird hierdurch vermieden.

Die Finanzierung mittels Gesellschafterdarlehen ist aber durch den Gesetzgeber, die Rechtsprechung und auch die Finanzverwaltung an Restriktionen und besondere Regeln gebunden, auf die nachstehend eingegangen werden soll.

2. DARLEHEN UND KAPITALGESELLSCHAFTEN

2.1 Definition des Darlehens, Bedingungen

2.1.1 Abgrenzung zur Einlage

Die Beurteilung als Darlehen setzt voraus, dass für das **hingeebene Kapital ein Rückzahlungsanspruch besteht**. Ist aber eine Rückzahlung objektiv unmöglich oder hat der Darlehensgeber/Anteilseigner von vornherein darauf verzichtet,